

BdB e.V. • Schmiedestr. 2 • 20095 Hamburg

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, 15. Oktober 2024

Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Bereits kurz nach Vorlage des Referentenentwurfs für das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung erreichten den BdB zahlreiche Zuschriften von Mitgliedern, die ihrer Empörung darüber Luft machen, dass dieses Gesetz in vielen Fällen zu einer realen Einkommensminderung statt der versprochenen Vergütungserhöhung führen würde. Viele sehen dies für sich als unmittelbar existenzbedrohend an.

Der BdB fordert vom BMJ die sofortige Rücknahme und Überarbeitung des Referentenentwurfs dahingehend, dass es zu einer Vergütungsstruktur kommt, die – wie seit langem vom BdB gefordert – zu einer konsequenten Vereinfachung und einer Leistungsgerechtigkeit führt. Keinesfalls darf es zu einer „Nullrunde“ oder gar Einkommensverlusten kommen!

Der BdB fordert gleichzeitig die Landesjustizverwaltungen auf, ihre vielfach deutlich gewordene Blockadehaltung aufzugeben und anzuerkennen, dass die Sicherstellung der staatlichen Fürsorge für Menschen mit Unterstützungsbedarf in Form der rechtlichen Betreuung eine Pflichtaufgabe darstellt, die angemessen finanziell ausgestattet werden muss und sich damit einer Deckelung oder Budgetierung entzieht.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 8.000 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführer: Dr. Harald Freter

Wesentliche Kernpunkte des am 16. September 2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung sowie zur Entlastung der Betreuungsgerichte und Betreuer*innen sind:

- Durchschnittliche Erhöhung der Betreuervergütung um 12,7 %
- Einführung einer neuen Grund- und Qualifikationsstufe sowie die Abschaffung der Vergütungstabelle A
- Abschaffung der Differenzierung nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person
- Beibehaltung der Unterscheidung nach Vermögen und Dauer der Betreuung
- Abschaffung der Sonderpauschalen gemäß § 10 VBG
- Einführung der Dauervergütungsfestsetzung als Regelfall
- Keine Dynamisierung der Vergütungssätze
- Keine Nachfolgeregelung für das Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz

Im Anschluss äußert sich der BdB unter Punkt I. zu diesen und weiteren Aspekten und nimmt detailliert Stellung. Unter Punkt II. wird versucht, die „innere Logik“ des Gesetzesentwurfs nachzuvollziehen, gefolgt von einer politischen Einschätzung unter Punkt III., die schließlich unter Punkt IV. in Forderungen des BdB mündet und mit einem Fazit unter Punkt V. abgeschlossen wird.

I. Kritikpunkte am Referentenentwurf

Das erklärte Ziel dieses Gesetzes, die Betreuervergütung grundlegend zu überarbeiten, zu vereinfachen, den bürokratischen Aufwand zu verringern und gleichzeitig das Vergütungsniveau der Berufsbetreuer*innen an die aktuelle Tarifentwicklung anzupassen, wird nicht nur deutlich verfehlt, sondern teilweise ins Gegenteil verkehrt. Auf nahezu allen Ebenen des Gesetzesentwurfs ergeben sich gravierende Kritikpunkte:

- (1) Die angestrebte durchschnittliche Erhöhung um 12,7 % wird verfehlt. In vielen Fällen führt der Referentenentwurf sogar zu einer Verringerung der Vergütung!
- (2) Das Vergütungssystem wird ungerecht vereinfacht und Qualitätsanreize werden geopfert
- (3) Weitere kritische Punkte

(1) Die angestrebte durchschnittliche Erhöhung um 12,7 % wird verfehlt. In vielen Fällen führt der Referentenentwurf sogar zu einer Verringerung der Vergütung!

„Die Fallpauschalen wurden so festgelegt, dass sie auf Grundlage der Haushaltsdaten der Länder im gewichteten Bundesdurchschnitt insgesamt eine Steigerung der Einnahmen der Betreuerinnen und Betreuer von 12,7 Prozent zur Folge haben.“¹ Dieses Ziel der Vergütungserhöhung wird jedoch deutlich verfehlt und ad absurdum geführt. Nach Einschätzung des BdB liegt dies vor allem an folgenden Gründen:

- **Ungerechte Verteilung innerhalb der Fallkonstellationen, insbesondere deutliche Benachteiligung der bisherigen Fallkonstellation „mittellos / andere Wohnform“**
- **Ungleiche Verteilung auf Selbstzahler*innen („nicht mittellose“) und „mittellose“ Klient*innen**

¹ Referentenentwurf, S. 18

- **Wegfall der Vergütungsstufe A und in der Konsequenz keine angemessene Erhöhung der Vergütungsstufen B und C**
- **Wegfall des Inflationsausgleichs**
- **Wegfall der Zusatzpauschalen**
- **Netto kommen nur 38,6 Mio. Euro (= 3,7 % statt behaupteter 12,7 %) zusätzlich ins System.**

Zudem wurde die Besitzstandsregelung für die Vergütungsstufe C nicht ausdrücklich geregelt.

Kurz nach Bekanntwerden des Referentenentwurfs beauftragte der BdB das Institut für Freie Berufe (IFB) mit einer Untersuchung, um die bestehende Vergütungsstruktur mit den geplanten Änderungen zu vergleichen. Dabei wurden sowohl die Ergebnisse der BMJ-Befragung als auch der BdB-Mitgliederbefragung zur durchschnittlichen Fallgruppenstruktur berücksichtigt. Die Untersuchung ergab, dass Betreuer*innen sowohl mit einer Fallstruktur ähnlich der BMJ-Umfrage als auch der BdB-Mitgliederbefragung mit dem neuen Vergütungssystem monatliche Umsatzeinbußen von 4,7 % - 7,6 % erleiden würden.²

Zuschriften und Beispielrechnungen zahlreicher BdB-Mitglieder untermauern dieses Ergebnis.³ Nachdem der Referentenentwurf vorlag, führten viele Mitglieder individuelle Berechnungen durch und leiteten diese als Grundlage für die weitere Argumentation an den BdB weiter. Dabei stellten sie ihre Vergütung auf Basis des aktuellen Klientenstamms nach den bisherigen Vergütungspauschalen (ohne Berücksichtigung der Inflationsausgleichspauschale) der im Entwurf vorgesehenen Vergütung gegenüber.

Die eingereichten Berechnungen zeigen deutlich, dass die angekündigte durchschnittliche Erhöhung von 12,7 % bei der überwiegenden Mehrheit der Betreuer*innen nicht ankommen würde. Bei Berücksichtigung der Inflationsausgleichspauschale läge bei einem großen Teil der Betreuer*innen ein realer Einnahmerückgang gegenüber dem Ist-Zustand vor.

Die dargestellten Ergebnisse der BdB-Mitglieder zeigen, dass insbesondere Fallkonstellationen betroffen sind, in denen überwiegend „mittellose“ Personen in „anderen Wohnformen“ betreut werden, die zu Einnahmerückgängen führen. Dies irritiert umso mehr, wenn man bedenkt, dass 70 % der Fälle ab dem zweiten Betreuungsjahr bei der Berechnung der Fallpauschalen auf „mittellose“ Menschen entfallen – ein Anteil, der laut Länderdaten sogar 88,8 % beträgt.⁴ Aus dem Evaluationsbericht des BMJ geht zudem hervor, dass 52,4 % aller Betreuungen in die Kategorie „mittellos / andere Wohnform“ fallen.⁵ Die dafür vorgesehenen Fallpauschalen sind fast durchweg deutlich niedriger als die bisherigen:

- Q 2.1 < C 5.2.1 < C 4.2.1 ab dem 13. Monat
- Q 1.1 < C 2.2.1 < C 1.2.1
- (lediglich im 7. bis 12. Monat gilt Q 1.1 > C 3.2.1, aber nur unwesentlich (255 Euro gegenüber 246 Euro))

Das führt dazu, dass Betreuer*innen, die überwiegend Klient*innen haben, die mittellos sind und zu Hause leben (bisherige Kategorie „andere Wohnform“), deutliche Einkommenseinbußen zu befürchten haben. Hier wurde offensichtlich dem Drängen der Länder nachgegeben, die eine Beibehaltung aus fiskalischen Gründen wegen des Entlastungseffekts für die Staatskasse verlangt hatten – dies gegen die Meinung aller übrigen Expert*innen.

² Vgl. Anlage 1: Gutachten IFB: Vergleich der aktuellen Vergütungsstruktur in der beruflichen Betreuung mit der geplanten Novellierung der Vergütung

³ Vgl. Anlage 3: Einzelberechnungen Mitglieder

⁴ Referentenentwurf, S. 17

⁵ 19,23 / 37 = 52,4 %, vgl. Evaluationsbericht, S.17f.

Das gilt auch für die ungleichgewichtige Verteilung der Mittelsteigerung auf Selbstzahler*innen (24 %) und Mittellose (10 %), für die die Landesjustizkassen aufzukommen haben.⁶ Das wirft die Frage auf, warum Selbstzahler*innen für die gleiche Leistung höhere Preise zahlen müssen bzw. warum die Leistung für mittellose Klient*innen weniger wert sein soll. Hier findet eine Querfinanzierung zulasten der Selbstzahler*innen statt, um die leeren Staatskassen auszugleichen, was ausdrücklich auch so angeführt wird: „Die Vergütungserhöhung fällt für Bürgerinnen und Bürger prozentual höher aus, um eine stärkere Schonung der Landeskassen zu erreichen und gleichzeitig die Einnahmen der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer um 12,7 Prozent – entsprechend der Steigerung des Refinanzierungsaufwands seit 2019 – zu erhöhen.“⁷

„Gewinner“ dieses Systemwechsels sind eindeutig diejenigen Betreuer*innen, die bisher nach der Vergütungstabelle A vergütet wurden, also Betreuer*innen ohne abgeschlossene Berufs- oder Hochschulbildung. Sie machen zwar nur rund 5 % der Berufsbetreuer*innen aus, dürften aber nach ersten Schätzungen Einkommensverbesserungen von 50 – 80 % erhalten. Das ist zwar nachvollziehbar, da diese Betreuer*innen aufgrund der bisher geringen Vergütung stärker von der Inflation betroffen sind als andere, und die unterschiedlichen Vergütungsstufen ohnehin problematisch sind. Allerdings führt es auch dazu, dass durch den Wegfall der Vergütungsstufe A die automatisch einhergehende Vergütungsanpassung für diese Gruppe auf die prozentuale Erhöhung aller Vergütungsstufen „angerechnet“ wird und in der Konsequenz zu einer deutlich niedrigeren Erhöhung der Vergütungsgruppen B und C führt. Faktisch werden Berufsinhaber*innen mit einem akademischen Abschluss unverhältnismäßig benachteiligt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Vergleiche nicht auf den Ist-Zustand abstellen, da nicht der derzeit gezahlte Inflationsausgleich berücksichtigt wird, der befristet für die Jahre 2024/25 beschlossen wurde. Dieser Inflationsausgleich i.H.v. 72,7 Mio. Euro⁸ ist deshalb bereits in den vermeintlich neu ins System kommenden 111,3 Mio. Euro⁹ enthalten. Die auf den jetzigen Zustand bezogenen Mehrbelastungen für die Landeshaushalte betragen deshalb lediglich „netto“ 38,6 Mio. Euro. Bezogen auf die Gesamtkosten der Betreuung von 1,113 Mrd. Euro¹⁰ ist dies ein Nettozuwachs von lediglich 3,7 % statt der behaupteten 12,7 %. Die ebenfalls wegfallenden Sonderpauschalen sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Aber auch dann, wenn man – wie im Referentenentwurf – auf die Vergütung seit 2019 (also ohne den Inflationsausgleich) abstellt, ist es offensichtlich, dass die nun vorgesehene Vergütungserhöhung völlig ungenügend ist.

Die Inflationsraten lagen seit 2019 wie folgt:

- 2019: 1,4 %
- 2020: 0,5 %
- 2021: 3,1 %
- 2022: 6,9 %
- 2023: 5,9 %

Wenn man für das Jahr 2024 von einer Inflation i.H.v. 1,6 % und für das Jahr 2025 von einer Inflation i.H.v. 1,0 % ausgeht, ergibt sich daraus für den Zeitraum von 2019 bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung am 1.1.2026 folgendes:

⁶ Referentenentwurf, S. 21

⁷ Referentenentwurf, S. 24

⁸ RefE Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz, S. 2

⁹ Referentenentwurf, S. 3

¹⁰ Referentenentwurf S. 21

Wenn man den Unterschied zu 2019 feststellen will, kann man die einzelnen Prozentzahlen nicht einfach addieren (das würde für diesen Zeitraum eine Preissteigerung i.H.v. 20,4 % ergeben), sondern man muss berücksichtigen, dass sich die Steigerung immer auf die Vorjahressituation bezieht. Berücksichtigt man das, gelangt man für den Zeitraum von 2019 bis Ende 2025 zu einer Steigerung i.H.v. 22,7 %. Allein das macht deutlich, dass eine Steigerung i.H.v. angeblich 12,7 % nicht einmal ausreicht, um den seit 2019 eingetretenen Kaufkraftverlust auch nur annähernd auszugleichen. Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf keine regelmäßige Anpassung der Betreuervergütung vorsieht. Betreuer*innen werden also umgehend weiter „ins Minus rutschen“. Und selbst dann, wenn die Vergütung um 22,7 % angehoben werden würde, wäre damit noch kein Ausgleich für die durch die Reform des Betreuungsrechts verursachte Mehrarbeit - z.B. die erweiterten Berichts- und Besprechungspflichten – verbunden. Ebenfalls gäbe es auch noch keine Kompensation für die in den Jahren 2020 bis 2023 (also vor der Zahlung des Inflationsausgleichs) erlittenen Kaufkraftverluste.

(2) Das Vergütungssystem wird ungerecht vereinfacht und Qualitätsanreize geopfert

Das Kriterium der Wohnform des Betreuten wird im Gesetzentwurf aufgegeben, während die Komplexität des Kriteriums der Betreuungsdauer erheblich reduziert wird. Die Unterscheidung nach dem Vermögen des Klienten bleibt jedoch weiterhin bestehen. Zwar bedeutet die Reduzierung von 60 auf 8 Fallkonstellationen eine deutliche Vereinfachung, jedoch bleibt sie inkonsequent, da die Unterscheidung zwischen „mittellosen“ und „nicht mittellosen“ Betreuten weiterhin bestehen bleibt.

Für keines dieser Kriterien gibt es gesicherte empirische Belege. Sie sollten nach Ansicht des BdB deshalb abgeschafft werden. Die Beibehaltung des Kriteriums „mittellos / nicht mittellos“ scheint jedoch ganz offensichtlich aus fiskalischen Gründen beschlossen worden zu sein, da es einen deutlichen Entlastungseffekt für die Staatskasse mit sich bringt. Hier wurde offensichtlich den Ländern nachgegeben.

Es bleibt somit unverständlich, dass einerseits die Vergütung für die Betreuung nicht mittelloser Menschen überproportional stärker angehoben werden soll als die für mittellose Personen, während gleichzeitig das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft unberücksichtigt bleiben soll.

Ursprünglich ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Betreuung nicht mittelloser Menschen mehr Arbeit bereitet als die Betreuung mittelloser Menschen, da auch Vermögen zu verwalten ist. Das verursacht aber nur in den wenigen Fällen mehr Arbeit, in denen ein sehr hohes Vermögen vorhanden ist. Im Fall einer Betreuung der übrigen nicht mittellosen Menschen liegt es aber anders. Verfügt die betreute Person über ein für die Finanzierung der regelmäßigen Ausgaben ausreichendes Einkommen und Ersparnisse in einer Höhe, die nur etwas über dem geschützten Vermögen liegt - lebt sie also in sogenannten gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen -, verursacht sie in Bezug auf die Vermögenssorge erheblich weniger Arbeit als ein mittelloser Mensch, für den regelmäßige Anträge auf Sozialleistungen gestellt und in vielen Fällen auch eine Schuldenbereinigung durchgeführt werden muss. Das lässt darauf schließen und wird im Referentenentwurf auch mehrfach gesagt, dass damit indirekt die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für die Betreuung mittelloser Menschen mitfinanziert werden soll. Das hält der BdB allerdings - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – für bedenklich. Es ist eine staatliche Aufgabe, kranken und von einer Behinderung betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade die Gruppe der Selbstzahler („nicht mittellose betreute Menschen“) für eine Querfinanzierung herangezogen werden soll.

Im Gegensatz dazu verursacht die Betreuung eines Heimbewohners oft tatsächlich weniger Arbeit als die Betreuung eines Menschen, der noch in der eigenen Wohnung lebt. Das wurde auch z.B.

anlässlich der Einführung der Pauschalvergütung ausdrücklich festgestellt¹¹ oder auch im Zuge der letzten Reform der Betreuervergütung.¹² Dass das nun nicht mehr gelten soll, ist nicht überzeugend begründet. Aus der vorgesehenen Neuregelung könnte sich zudem der sicherlich nicht gewünschte Anreiz ergeben, Klient*innen möglichst schnell in einer Einrichtung unterzubringen, da dann mit weniger Arbeit ein gleichbleibendes Einkommen erzielt werden kann. Soweit als Argument für die vorgeschlagene Regelung angeführt wird, dass die jetzige Regelung streitanfällig und nicht handhabbar sei¹³, ist das ebenfalls nicht überzeugend. Zu den strittigen Aspekten sind bereits etliche Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig. Inzwischen gibt es bereits erste Entscheidungen, die insoweit Klarheit schaffen und in naher Zukunft können weitere Klärungen erwartet werden¹⁴. Zudem wäre es auch möglich, die betreffende Norm eindeutiger und Streitvermeidend zu formulieren.

Zudem wird die bisherige Stufe A (keine betreuungsspezifischen Kenntnisse vorhanden) ersatzlos gestrichen und eine Grund- sowie Qualifikationsstufe eingeführt. Die Begründung für die Abschaffung der Vergütungsstufe A legt im Grunde nahe, auch die dann verbleibenden zweigliedrigen Vergütungsstufen abzuschaffen. Ihre Beibehaltung wirkt daher inkonsequent und widerspricht der eigenen Logik. So heißt es im Gesetzentwurf: „Um mögliche Wertungswidersprüche zwischen dem Vergütungssystem des VBVG und dem Registrierungsverfahren aufzulösen, sind die bestehenden Vergütungsstufen neu zu konzipieren (...).“¹⁵ Alle Betreuer*innen müssen über dieselbe Sachkunde verfügen und für die Qualifikationsstufe ist nur ein Studium relevant, nicht dass das Studium einen „Mehrwert“ bietet aufgrund seines betreuungsrelevanten Inhaltes. Wenn es in der Begründung daher heißt, es seien „keine sachlichen Gründe ersichtlich, die bei der Neuregelung die Beibehaltung der Vergütungstabelle A rechtfertigen könnten“ so gilt das im gleichen Maße für die Beibehaltung von Grund- und Qualifikationsstufe. Die Beibehaltung steht damit im Widerspruch zur eigenen Begründung. Allerdings werden wieder die mit einem Studium erworbenen Schlüsselkompetenzen u.a. zur Begründung der Beibehaltung zweier Stufen angeführt.¹⁶

Das BMJ rechtfertigt hingegen die Unterscheidung in Grund- und Qualifikationsstufe mit der Absicht, die Attraktivität für Personen mit akademischem Abschluss zu sichern. Zudem stelle die Beibehaltung einer qualifikationsbezogenen Vergütungsstruktur einen wichtigen Anreiz dar, betreuungsspezifische Studien- oder Weiterbildungsgänge zu absolvieren.¹⁷ Angesichts der zahlreichen beruflichen Möglichkeiten auf dem Markt sind jedoch immer weniger Akademiker*innen bereit, einen so niedrig vergüteten Beruf zu ergreifen. Der BdB ist der Ansicht, dass dieses Problem nicht durch die Einführung mehrerer Vergütungsstufen gelöst werden kann. Stattdessen sollte eine einheitliche sowie leistungsgerechte Fallpauschale geschaffen werden.

Als Weiteres ist festzustellen, dass die unter § 10 VBVG genannten gesonderten Pauschalen vollständig gestrichen werden sollen. Dies betrifft sowohl die in § 10 Abs. 1 VBVG genannten zusätzlichen monatlichen Pauschalen, die arbeitsaufwendige Prozesse berücksichtigen, als auch die in § 10 Abs. 2 und 3 aufgeführten „Übernahmepauschalen“, die beim Wechsel von oder zu einer ehrenamtlichen Betreuung anfallen. Bei der Gesetzesreform 2019 wurden ihnen noch „Qualitätsaspekte berücksichtigende“ Funktionen zugeschrieben.¹⁸ Es sei, so die aktuelle Argumentation, nicht durch entsprechende Daten nachvollziehbar belegt, dass den geregelten Fallgestaltungen auch regelhaft entsprechende Mehraufwände zugrunde liegen. Die Argumentation

¹¹ BT-Drs. 15/2494, S. 32

¹² Drs. 19/8694, S. 25

¹³ Referentenentwurf, S. 28

¹⁴ BGH, Beschl. XII ZB 117/24 v. 31.7.2024 und XII ZB 440/23 v. 14.8.2024

¹⁵ Referentenentwurf, S. 27

¹⁶ Referentenentwurf, S. 28

¹⁷ Referentenentwurf, S. 28

¹⁸ Drs. 19/8694, S. 15

des Gesetzgebers, sich auf das Fehlen von Daten zu berufen, während er selbst für die mangelnde Datenerhebung verantwortlich ist, ist widersprüchlich.

Es ist zudem Tatsache, dass es über den mit einer sogenannten „Durchschnittsbetreuung“ verbundenen Aufwand hinaus in Einzelfällen außerordentlich arbeitsaufwendige Prozesse gibt. Daher hält der BdB bei einigen speziellen Fallkonstellationen eine separate Behandlung für angebracht, um besondere Umstände angemessen darzustellen, zu würdigen und um angestrebte Qualitätseffekte zu erreichen. Der Ansatz des BMJ ist jedoch, aufwandsbezogene Betrachtungen so weit wie möglich aus dem Vergütungssystem zu „eliminieren“.¹⁹ Demzufolge berücksichtigt der Gesetzentwurf auch keine vom BdB als berechtigt anerkannten weiteren Konstellationen, wie Betreuungen, die von einer* einem anderen Berufsbetreuer*in übernommen werden (sogenannte „Übernahmepauschale“).

Zusammenfassend ist dieser Gesetzentwurf alles andere als qualitätsfördernd, sondern das Gegenteil ist der Fall. Denn er verleitet zu stellvertretendem Handeln und dazu, die im Rahmen der Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu reduzieren. Finanziell belohnt wird damit die Betreuung, die mit möglichst wenig Arbeitszeit vollzogen wird und eine Überführung in ein Heim oder einer ähnlich gearteten Einrichtung – dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ansprüchen der UN-BRK. Die aus der Betreuungsrechtsreform nachweislich entstandene Mehrarbeit wird darüber hinaus nicht anerkannt. Dies steht im klaren Gegensatz zu den Ansprüchen, die das neue Betreuungsrecht vorgibt.

(3) Weitere kritische Punkte

Im Referentenentwurf sind überdies weitere kritische Punkte erkennbar:

(a) Dauerfestsetzung der Betreuervergütung

Es soll künftig die Dauerfestsetzung der Betreuervergütung als Regelfall ausgestaltet werden, von dem nur noch in eng begrenzten Fällen abgewichen werden kann. Dies begrüßt der BdB grundsätzlich. Allerdings soll dies erst zum 1. Juli 2028 in Kraft treten, um den Ländern genügend Zeit für die technische Umsetzung zu geben. Aus der Praxis wird dem BdB vermehrt von einer zum Teil gravierenden Überlastung der Gerichte berichtet, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Betreuervergütung führt. Dieser Zustand ist jedoch bereits heute vorhanden, und die Aussicht, dass erst 2028 eine Besserung in Sicht ist (falls die Länder eine Umsetzung in diesem Zeitraum schaffen), ist nicht akzeptabel. Zudem darf es nicht dazu führen, dass die wenigen Gerichte, die die Möglichkeit einer Dauervergütung bereits anwenden, durch diese Neuregelung und vor allem die lange Frist keine Rückschritte machen.

(b) Keine Kostenübernahme für Sprach- und Gebärdendolmetscher

Die Kosten für Sprach- und Gebärdensprachdolmetscher*innen müssen von Betreuer*innen bislang aus der Vergütungspauschale bestritten werden, was angesichts der geringen Höhe der Pauschale und den hohen Dolmetscherkosten nicht tragbar ist. Betroffene Menschen haben ein Recht auf barrierefreie Kommunikation mit ihren Betreuer*innen und somit auf eine staatliche Kostenübernahme. Der aktuelle Entwurf erwähnt dieses Problem nicht mit einem Wort.

¹⁹ Referentenentwurf, S. 29

(c) Keine Regelung für eine Dynamisierung der Vergütung

Mit Ausnahme der Länder sprach sich die Arbeitsgruppe geschlossen für eine gesetzliche Dynamisierung der Vergütung aus.²⁰ Trotzdem sieht der Gesetzentwurf keine Regelung für eine Dynamisierung der Vergütung vor. Stattdessen wird das Problem wieder einmal verschoben, indem das Gesetz nach zwei Jahren nach Inkrafttreten erneut evaluiert werden soll.

II. Zur „inneren Logik“ des Gesetzentwurfs und ihren fatalen Auswirkungen

Das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, die Betreuervergütung grundlegend neu zu strukturieren, zu vereinfachen und das Vergütungsniveau um durchschnittlich 12,7 % anzuheben, ist kläglich gescheitert. Die innere Logik des Entwurfs beruht auf falschen oder unklaren Parametern, was zu inkonsistenten, unbefriedigenden und teils schlicht inakzeptablen Ergebnissen führt.

- (1) Der Berechnungsmaßstab zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung ist vom Ansatz her schon falsch.
- (2) Die Herleitung des Wertes 12,7 % ist vollkommen unklar.
- (3) Vollkommen unklar ist zudem, wie genau diese Verteilung stattgefunden hat.
- (4) Nicht nachvollziehbar ist die Zuweisung der Fallpauschalen für die Kategorie „mittellos“.

(1) Der Berechnungsmaßstab zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung ist vom Ansatz her schon falsch

Wie bereits im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 werden die durchschnittlichen Refinanzierungskosten eines Betreuungsvereins für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung der Fallpauschalen herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, „dass Vergütungsregelungen, die in ihrer Gesamtheit den Betreuungsvereinen eine existenzsichernde Refinanzierung ihrer Betreuungsarbeit ermöglichen sollen, auch selbstständigen Berufsbetreuerinnen und -betreuern, die nicht einem Tarifrecht unterliegen, ein angemessenes Einkommen ermöglichen sollen.“²¹ Der BdB hält diesen Ansatz für falsch. Die Mehrheit der beruflichen Betreuer*innen, rund 81 %²², übt ihre Tätigkeit selbstständig aus. Verbesserte Dokumentation und reduzierte Streitanzahl dürfen nicht als Rechtfertigung dienen, die charakteristischen Merkmale der Selbstständigkeit zu ignorieren und dadurch unangemessene Maßstäbe anzulegen. Folgende Überlegungen dazu:

- a) Die aktuelle Festlegung der Kosten pro Vollzeitstelle für Vereinsbetreuer*innen nach TVÖD-SuE 12 wird der Komplexität und Verantwortung der Aufgaben einer rechtlichen Betreuung nicht gerecht. Eine Einstufung in die Entgeltgruppe S14 würde dieser hohen Verantwortung deutlich angemessener entsprechen.
- b) Die Sachkostenpauschale bedarf einer Revision, insbesondere einer Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und die Notwendigkeit spezieller Software, die für eine effiziente Betreuungsverwaltung unentbehrlich ist. Die derzeitige Pauschale von 7.810 Euro bildet die tatsächlichen Kosten, insbesondere für spezialisierte Softwarelösungen, nicht angemessen ab. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) kommt in ihrem Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (2022/2023) auf eine

²⁰ Evaluationsbericht, S. 43

²¹ BT-Drs. 19/8694, S.16

²² Evaluationsbericht, S.15

Sachkostenpauschale von 9.700 €, die aufgrund der Entwicklungen bei Energie-, Sach- Miet- und Unterhaltungskosten um eine Pauschale von 4.455 € auf 14.155 € erhöht wurde²³. Von diesen Kostenentwicklungen sind Betreuungsbüros und – vereine nicht befreit.

- c) Ebenso sollte der Aufwand für den Verein als Arbeitgeber und mit seinen spezifischen betrieblichen Bedingungen gesehen werden, d.h. Arbeitgeberanteile und alle Overheadkosten mit einbezogen werden. Der Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung muss daher - sowohl in den Konditionen für Betreuungsvereine (nicht: der angestellten Betreuer*innen alleine) als auch in der Berücksichtigung der Betriebskosten selbstständiger Betreuer*innen liegen. Zu letzterem gibt insbesondere die Warenkorbbefragung des BdB Hinweise.²⁴ Dabei sind im aktuellen Gesetzentwurf die veranschlagten Overheadkosten in Höhe von nur 4 % wieder übernommen worden. Tatsächlich bestehen für Arbeitgeber verschiedene gesetzlich normierte Verpflichtungen (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Brandschutz, Datenschutzgrundverordnung etc.), die mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind, der sich in der Regel an den Werten der KGSt²⁵-Gutachten (20 % der Brutto-Personalkosten) orientiert und damit erheblich höher ist. Entsprechendes gilt für die Sachkosten, die seit 2019 unverändert bei 7.810 Euro und damit zu niedrig angesetzt sind. Auch hier werden wieder Reisekosten, Porto und Telekommunikationskosten abgezogen, da sie in der Aufwandspauschale enthalten seien. Außerdem werden die Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege abgezogen. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt dies nur für den Fall, dass Büros lediglich mit Standardsoftware, also „ohne aufwendige Spezialanwendungen“ arbeiten. Rechtliche Betreuer*innen benötigen, wie nahezu jede andere spezifische Branche, zur effizienten Durchführung ihrer Aufgaben eine Spezialsoftware. Dazu zählen u.a. die vom BdB empfohlenen Softwarelösungen „BdB at work“ der Firma LOGO Datensysteme GmbH und butler21 der Firma prosozial GmbH, die immerhin durchschnittlich von 58 % aller befragten Berufsbetreuer*innen genutzt werden (weitere Spezialsoftware wird in geringerer Ausprägung genutzt).²⁶ Diese über eine übliche Büro-Standardsoftware hinausgehenden Programme sind speziell auf die Arbeiten von rechtlichen Betreuer*innen zugeschnitten und können in dieser Form auch durch keine Büro-Standardsoftware abgedeckt werden. Ergo handelt es sich bei BdB at work und butler21 nicht um eine Standardsoftware für „Standard-Büroarbeitsplätze“, sondern um eine „aufwendige Spezialanwendung“, die ausschließlich rechtliche Betreuer*innen als Zielgruppe hat. Die Reduzierung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ ist sachlich somit nicht gerechtfertigt und muss korrigiert werden.

Sofern nun der Maßstab für die Vergütung in der Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuer*in liegen soll, müsste bei einer Zugrundelegung eines Tarifangestellten als Referenz auch die tarifliche Arbeitszeit zugrunde gelegt werden, woraus sich schnell ergibt, dass dann nur 2,35 Stunden pro

²³ https://www.kgst.de/dokumentdetails?path=/documents/20181/8105509/B-10-2023_Kosten-eines-Arbeitsplatzes.pdf/dc820c7f-eb8d-7e84-a0b5-7446f53ba46a?t=1719926699442

²⁴

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Warenkorb_Selbstst%C3%A4ndige_EV.PDF

²⁵ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

²⁶ Abschlussbericht - Qualität in der rechtlichen Betreuung, S.161

Betreuung pro Monat zur Verfügung stehen, wie folgende kurze Betrachtung zeigt, die der BdB an anderer Stelle ausführlicher dargestellt hat:²⁷

7.991,13 Euro	Arbeitgeberkosten Vollzeitstelle Betreuer*in monatlich ²⁸
141,67 Euro	Mittlerer monatlicher Umsatz je Betreuung ²⁹
56,41	Betreuungen - Anzahl der Betreuungen, die ein*e Vereinsbetreuer*in führen müsste, um die Stelle zu refinanzieren (7.991,13 Euro : 141,67 Euro)
2,35 Stunden	Anzahl der vergüteten Stunden, die für eine Betreuung pro Monat zur Verfügung stehen ³⁰
4,92 Stunden	Anzahl der tatsächlich zu leistenden Stunden pro Monat, um eine qualitätsvolle Betreuung zu erbringen ³¹

2,57 Stunden **Ergebnis: Anzahl Stunden, die nicht finanziert sind (4,92 – 2,35 Stunden)**

(2) Die Herleitung des Wertes 12,7 % ist vollkommen unklar

Sodann wird im Referentenentwurf behauptet, dass sich dieser Refinanzierungsaufwand seit 2019 um rund 12,7 % erhöht habe. Die genaue Herleitung des Wertes von 12,7 % ist allerdings unklar. Der BdB kann nur vermuten, dass er sich aus einem Vergleich der „Gesamtkosten“ aus dem Gesetzentwurf von 2019 (76.174,56 €) mit den aktuellen „vorläufigen Gesamtkosten“ (85.814,83 €) ergibt.³² Gerundet ergibt sich ein Anstieg von etwa 12,7 %. Unklar ist in diesem Zusammenhang aber die „Aufwandspauschale“ in Höhe von 8,5 %.

²⁷ https://www.reform-auf-sand-gebaut.de/fileadmin/user_upload/Reform_auf_Sand_gebaut/BdB_L_Infoblatt_Betreuungsvereine_04_0424.pdf

²⁸ Die Arbeitgeberkosten errechnen sich aus den jährlichen Kosten von 95.893,57 Euro für eine Stelle S12 St. 4 ohne bAV. In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass alle mit der Betreuung zusammenhängenden Arbeiten ohne jegliches BackOffice von dem*der Stelleninhaber*in durchgeführt werden. Diese Annahme dient nur als Grundlage für die Berechnung und ist unrealistisch, da sie weder Rüstzeiten etc. noch weiteres Personal berücksichtigt. Bei einer Berücksichtigung dieser Parameter würde sich die Rechnung noch ungünstiger darstellen.

²⁹ Laut BdB-Mitgliederbefragung Teil 1 (134,17 Euro zzgl. 7,50 Euro Inflationsausgleich)

³⁰ Regelarbeitszeit einer Vollzeitstelle im Jahr: 1.588,2 Stunden (1.588,2 : 56,41 Betreuungen zur Refinanzierung = 28,15 Stunden / Jahr = 2,35 Stunden im Monat)

³¹ 4,1 Stunden laut ISG-Studie 2018 und reformbedingter Mehraufwand (0,82 Stunden) laut BdB-Mitgliederbefragung Teil 2

³² Referentenentwurf, S. 17

2024³³

2019³⁴

AN-Bruttopersonalkosten (inkl. Jahressonderzahlung in Höhe von 70,28 Prozent) TVöD-SuE S 12/ Stufe 4 (gültig 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024) (12x 4 631,04 Euro + 3 254,69 Euro)	58 827,17 Euro
zzgl. Zuschlag für Inflation (+ 2 Prozent)	60 003,71 Euro
zzgl. AG-Bruttopersonalkosten (+25 Prozent)	75 004,64 Euro
Overheadkosten (+ 4 Prozent)	3 000,19 Euro
Sachkosten	7 810,00 Euro
vorläufige Gesamtkosten	85 814,83 Euro
zzgl. Aufwandspauschale (+8,5 Prozent der vorläufigen Gesamtkosten)	7 294,26 Euro
Gesamtkosten	93 109,09 Euro

AN-Bruttopersonalkosten	51 556,98 Euro
TVöD-SuE S 12/ Stufe 04 (gültig 1. März 2020 bis 31. August 2020)	
zzgl. Zuschlag (+ 2 %)	52 588,12 Euro
AG- Bruttopersonalkosten (+ 25 %)	65 735,15 Euro
Overhead (+ 4 %)	2 629,41 Euro
Sachkosten	7 810,00 Euro
Gesamtkosten	76 174,56 Euro

In den Gesamtkosten sind, wie schon angemerkt, etliche Faktoren nicht enthalten: Reisekosten, Porto, Telekommunikationskosten und vor allem Software. Auch hierzu hatte der BdB sich in der Vergangenheit immer wieder kritisch geäußert.

Grundsätzlich sei erneut betont, dass bereits die Pauschalen von 2019 nicht ausreichen, um eine vollständige Refinanzierung zu gewährleisten, wie der Verband bereits damals hervorgehoben hat.

(3) Fallpauschalen werden „so festgelegt“, dass die Einnahmen der Betreuer*innen um 12,7 % steigen.

Um 12,7 % soll dann die Betreuervergütung durchschnittlich steigen. „Die Fallpauschalen wurden so festgelegt, dass sie auf Grundlage der Haushaltsdaten der Länder im gewichteten Bundesdurchschnitt insgesamt eine Steigerung der Einnahmen der Betreuerinnen und Betreuer von 12,7 % zur Folge haben.“³⁵ Völlig unklar ist allerdings, wie genau diese Verteilung stattgefunden hat, was also mit „so festgelegt“ genau gemeint ist. Lediglich zwei Hinweise werden gegeben:

- Die Steigerungen für die „Vermögenden“, die laut Referentenentwurf 16,9 % ausmachen sollen, liegen deutlich höher als die für „Mittellose“³⁶, nämlich – wie an ganz anderer Stelle gesagt wird – um 24 %.³⁷ Die Annahme von 16,9 % vermögender Betreuer ist nicht nachvollziehbar. Die der Berechnung dieses Prozentsatzes zugrunde gelegten Haushaltsdaten sind – u.a. im Hinblick auf das Datum der Erfassung – nicht näher dargelegt. Vor dem Hintergrund, dass durch die Erhöhung des Schonvermögens mit Wirkung zum 1.1.2023 ein nicht unerheblicher Teil der bis dahin als vermögend geltenden Betreuten als mittellos einzustufen waren, erscheint die angenommene prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2017 als fraglich.
- Das Verhältnis von Grundstufe zu Qualifikationsstufe soll dem bisherigen von Stufe B zu Stufe C entsprechen, nämlich 76 %.³⁸

Hier ist zunächst einzuwenden, dass die deutlich stärkere Steigerungsrate bei den Selbstzahlern (von „vermögend“ kann ja nicht wirklich gesprochen werden) verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, da es ja am Ende um die gleiche Leistung geht. Folge ist dann aber eine deutlich geringere Steigerung von 10 % bei den „Mittellosen“, was offensichtlich die „rote Linie“ der Länder war.³⁹

³³ Referentenentwurf, S. 17

³⁴ Drs. 19/8694, S. 17 f.

³⁵ Referentenentwurf, S. 18

³⁶ Ebd.

³⁷ Referentenentwurf, S. 21 und 24

³⁸ Referentenentwurf, S. 17

³⁹ Referentenentwurf, S. 21

Vollkommen unverständlich ist zudem die Zuweisung der Fallpauschalen für die Kategorie „mittellos“, wenn gleichzeitig festgestellt wird, dass 70 %, nach Angaben der Länder sogar 88,8 % der Betreuten in die Kategorie „mittellos / länger als ein Jahr“ fallen.⁴⁰ Die entsprechenden Pauschalen für „mittellos“ nach der neuen Tabelle sind bis auf eine Ausnahme durchgehend niedriger als die Pauschalen für die Konstellation „mittellos/andere Wohnform“ nach der bisherigen Regelung! Genau hierin liegt aber die katastrophale und existenzbedrohende Auswirkung des Referentenentwurfs, die bereits nach kürzester Zeit zu enormer Unruhe im Verband geführt hat.

III. Politische Einschätzung der Rolle der Länder

Der Ansatz des BMJ, die zunächst für den Juni geplante Herausgabe des Referentenentwurfs auf Mitte September zu schieben, um mit den Ländern einen mehrheitsfähigen Kompromiss auszuhandeln, ist unter mehreren Aspekten fehlgeschlagen. An zahlreichen Stellen des Gesetzentwurfes und des Evaluationsberichts wird deutlich, dass sich die Auffassung der Länder gegen zum Teil einhellige Expertenmeinungen durchgesetzt hat und leider vom BMJ so akzeptiert wurde:

- Beibehaltung von weiterhin zwei Vergütungsstufen gegen überwiegende Expert*innenmeinung.⁴¹
- Beibehaltung der Staffelung nach Betreuungsdauer, wenn auch auf lediglich 2 – 3 Stufen statt bisher fünf.⁴²
- Beibehaltung der Differenzierung nach dem Vermögensstatus gegen die einhellige Meinung aller anderen Expert*innen.⁴³
- Ablehnung einer Dynamisierung der Vergütung⁴⁴ gegen die ansonsten „geschlossene“ Meinung der Arbeitsgruppe.⁴⁵

Im Gesetzentwurf selbst wird deutlich, dass seitens der Länder weitere problematische Punkte durchgesetzt wurden:

- Gewichtung einer Mittelerhöhung: 10 % für Mittellose, 24 % für Selbstzahler (nicht mittellos). Offenbar waren 10 % eine „rote Linie“ der Länder mit verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen, dass Selbstzahler für die gleiche Leistung deutlich mehr zahlen müssen bzw. die Leistung für mittellose weniger wert ist. Dies wird ausdrücklich mit einer „stärkeren Schonung der Landeskassen“ begründet.⁴⁶
- „Großzügige Umsetzungsfrist“ für die Dauervergütung als Regelform, um es den Ländern zu ermöglichen, die technischen Voraussetzungen zu schaffen bis 30.6.2028 (!).⁴⁷

Es stellt sich die berechtigte Frage, warum das BMJ den erheblichen Aufwand einer Online-Befragung sowie die Durchführung einer Expert*innen-Arbeitsgruppe – an der auch der BdB beteiligt war – unternommen hat, wenn die zahlreichen Erkenntnisse und z.T. klaren Empfehlungen letztlich auf Drängen der Länder unbeachtet bleiben.

⁴⁰ Referentenentwurf, S. 17

⁴¹ Evaluationsbericht, S. 39

⁴² Ebd.

⁴³ Evaluationsbericht, S. 41

⁴⁴ Evaluationsbericht, S. 43

⁴⁵ Evaluationsbericht, S. 41

⁴⁶ Evaluationsbericht, S. 24

⁴⁷ Evaluationsbericht, S. 18

IV. Forderungen des BdB

Das erklärte Ziel dieses Gesetzes, die Betreuervergütung grundlegend neu zu strukturieren, zu vereinfachen, den bürokratischen Aufwand zu verringern und das Vergütungsniveau der Berufsbetreuer*innen an die aktuelle Tarifentwicklung anzupassen, wird deutlich verfehlt. Der BdB hält den Entwurf des BMJ für ein neues Vergütungsgesetz, dessen Folgen für viele Betreuer*innen zu einer „Nullrunde“ oder gar zu Einkommensminderungen führen, für inakzeptabel. Aussagen wie „Eine angemessene und auskömmliche Vergütung ist essentiell, um die Attraktivität der Betreuertätigkeit zu steigern und so dem bereits erkennbaren Problem einer unzureichenden Nachwuchsgewinnung entgegenzuwirken“⁴⁸ wirken angesichts der tatsächlichen Auswirkungen des Entwurfs wie leere Floskeln. Selbst im Falle einer gleichmäßigen Erhöhung der Vergütung um 12,7 % für alle Betreuer*innen wäre dies immer noch nicht akzeptabel, da es faktisch einer Minderung des Einkommens gleichkäme. Grund dafür ist das Auslaufen des Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes am 1. Januar 2026, wodurch die Einkommen negativ beeinflusst werden. Eine „Nullrunde“ oder gar Einkommensminderung wäre ein Schlag ins Gesicht für alle engagierten Betreuer*innen und daher schlichtweg inakzeptabel.

Im Februar 2024 veröffentlichte der BdB ein Positionspapier⁴⁹ zur laufenden Debatte über die Reform des Vergütungsrechts. Auf Grundlage dieses Papiers und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesetzentwurfs werden die folgenden Forderungen an die Politik erhoben:

- (1) Für eine leistungsgerechte Vergütung!
- (2) Für eine einheitliche Vergütungsstufe!
- (3) Für ein qualitätsförderndes Vergütungssystem!
- (4) Für mehr Beforschung der Rechtswirklichkeit!
- (5) Weitere Forderungen

(1) Für eine leistungsgerechte Vergütung!

Die Berechnung der Vergütung auf Basis einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung spiegelt die Realität in der rechtlichen Betreuung nicht wider. Der BdB setzt sich für eine leistungsgerechte einheitliche Fallpauschale ein, da dies die Praxis der selbstständigen Berufsbetreuer*innen am besten abbildet. Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat im Auftrag des BdB ein Gutachten zur Ermittlung eines potenziellen Stundensatzes für Berufsbetreuer*innen erstellt⁵⁰. Daraus geht hervor, dass eine Fallpauschale von 86,55 € pro Stunde angemessen wäre. Zu fordern ist dabei gleichzeitig, dass sich die Höhe der Fallpauschale an der Betreuungsrealität orientiert und den tatsächlichen Verlauf sowie Aufwand abbildet. Hierfür muss der Gesetzgeber klarstellen bzw. definieren, von welchem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Monat er bei einer Betreuung ausgeht. Im Rahmen seiner Mitgliederbefragung hat der BdB eine Analyse des aktuellen Zeitaufwands je Betreuungsfall pro Monat unter den bestehenden Rahmenbedingungen durchgeführt.⁵¹ Dabei wurde ermittelt, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen im Durchschnitt lediglich 2,35 Stunden pro Fall / pro Monat zur Verfügung stehen, dass für eine adäquate Betreuung, die die Unterstüzte

⁴⁸ Referentenentwurf, S. 13

⁴⁹ <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/stellungnahmen/positionspapier-des-bdb-zur-reform-des-verguetungssystems/>

⁵⁰ Anlage 2

⁵¹ <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/>

Entscheidungsfindung berücksichtigt, jedoch monatlich 4,92 Stunden tatsächlich notwendig wären.⁵² Legt man einen zeitlichen Aufwand von 4,92 Stunden pro Betreuungsfall / pro Monat zugrunde, wäre eine monatliche Vergütung von 426 € pro Klient*in / pro Monat angemessen. Diese Berechnung berücksichtigt den tatsächlichen Aufwand und stellt eine realistische Vergütung dar, die der Betreuungsrealität gerecht wird. Der Stundensatz würde sich damit in etwa auf dem Niveau der Fachleistungsstunden aus dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe bewegen.

Dem BdB ist bewusst, dass der Gesetzgeber diesen Vorschlag – trotz überzeugender Argumente – wahrscheinlich nicht umsetzen wird. Dennoch verdeutlicht er die tiefen Diskrepanzen und die Widersprüchlichkeit zwischen den hohen Ansprüchen in der rechtlichen Betreuung und der ernüchternden Realität eines Berufsstands, der zunehmend ausgezehrt wird. Es ist für jede*jeden Betreuer*in höchst frustrierend, dass der Gesetzgeber nach wie vor keine reformbedingte Mehrarbeit anerkennt, die laut der Ergebnisse des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB bei 0,82 Stunden pro Monat und Klient*in liegt. Der ermittelte Anstieg von rund 27 % zusätzlicher reformbedingter Arbeit sollte dringend in die Vergütungsdebatte einfließen! Statt der oben genannten lediglich 38,6 Mio. Euro⁵³ müssten also mindestens 27% von 1,113 Mrd. Euro = 300,5 Mio. Euro zusätzlich ins System Betreuung fließen, um diesen Mehraufwand abzudecken.

Sollte der Gesetzgeber sich gegen eine einheitliche Fallpauschale entscheiden, ist eine konsequente Vereinheitlichung der Fallkonstellationen geboten, indem die Kategorien „mittellos“ und „nicht mittellos“ zusammengeführt werden. In diesem Fall sollten die Vergütungssätze an den höheren Beträgen für „nicht mittellos“ orientiert sein. Dies würde bedeuten, dass es nur noch Q1 = 340,- Euro und G1 = 280,- Euro für die ersten zwölf Monate sowie Q2 = 230,- Euro und G2 = 170,- Euro ab dem 13. Monat gäbe – jeweils zuzüglich eines Inflationsausgleichs von 7,50 Euro!

Sofern entgegen der Expertenmeinung keine Bereitschaft besteht, die Fallgruppen „mittellos“ und „nicht mittellos“ zusammenzufassen, müsste mindestens sichergestellt werden, dass die Vergütung in der Fallkonstellation „mittellos“ ab 2026 nicht gegenüber der Vergütung nach der bisherigen Regelung sinkt. Dann müsste die Vergütung Q2.1 für mittellose Klient*innen ab dem 13. Monat mindestens gleich der bisherigen Vergütung C4.2.1 für mittellose Klient*innen in einer anderen Wohnform sein, also 198,- Euro, zuzüglich 7,50 Euro Inflationsausgleich, also **Q2.1 = 205,50 Euro**. Entsprechend müsste die Vergütung Q1.1 für mittellose Klient*innen in den ersten 12 Monaten mindestens dem zeitlich gewichteten Mittel der bisherigen Vergütungen C1.2.1, C2.2.1 und C3.2.1 für mittellose Klient*innen in einer anderen Wohnform entsprechen, das wären $(3 \times 339,- + 3 \times 277,- + 6 \times 246,-) / 12 = 277,-$ Euro. Zuzüglich 7,50 Euro Inflationsausgleich wären das dann **Q1.1 = 284,50 Euro**. Für die Grundstufe würde das entsprechend bedeuten $G2.1 = B4.2.1 = 151,-$ Euro zzgl. 7,50 Euro Inflationsausgleich, also **G2.1 = 158,50 Euro** und $G1.1 = (3 \times B1.2.1 + 3 \times B2.2.1 + 6 \times B3.2.1) / 12 = 211,25$ Euro zzgl. 7,50 Euro Inflationsausgleich, also **G1.1 = 218,75 Euro**.

(2) Für eine einheitliche Vergütungsstufe!

Der BdB spricht sich für ein übersichtliches und leicht handhabbares Vergütungssystem aus, das durch eine einheitliche Fallpauschale die meisten Betreuungsfälle und -konstellationen abdeckt. Es ist nicht nur zu begrüßen, sondern auch eine logische Konsequenz, dass die Vergütungstabelle A ersatzlos gestrichen werden soll. Vor der Betreuungsrechtsreform war deren Anwendung an das

⁵² 4,1 Stunden laut ISG-Studie 2018 und reformbedingter Mehraufwand (0,82 Stunden) laut BdB-Mitgliederbefragung Teil 2,

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_BdB_Mitgliederbefragung-Teil2.pdf

⁵³ S. 4 dieser Stellungnahme.

Fehlen nutzbarer Kenntnisse für die Betreuungsführung gebunden – eine Konstellation, die mit der Einführung des Registrierungsverfahrens und des Sachkundenachweises nach §§ 23 ff. BtOG nicht mehr gegeben ist.

Dem BdB ist die Schwierigkeit und Vielschichtigkeit dieser Thematik durchaus bewusst. Es ist bezeichnend, dass während der letzten Vergütungsreform die Differenzierung der Vergütung nach der Ausbildung zunächst vom Gesetzgeber angezweifelt wurde, nur um sich kurz darauf selbst zu widersprechen und diese Differenzierung als sachgerecht zu bewerten.⁵⁴ Im aktuellen Gesetzentwurf wird weiterhin aufgeführt, dass eine einheitliche Vergütung spezielle Studiengänge unattraktiv machen könnten, da finanzielle Anreize fehlen. Diese Überlegung ist nachvollziehbar. Dennoch sollte dieses Problem nach Ansicht des BdB nicht durch die Beibehaltung mehrerer Vergütungsstufen gelöst werden, sondern anhand einer einheitlichen Vergütungsstufe nach dem Prinzip „gleiches Geld für gleiche Leistung“.

(3) Für ein qualitätsförderndes Vergütungssystem!

Ein Vergütungssystem sollte nicht nur ein leistungsgerechtes Auskommen gewährleisten, sondern gleichzeitig auch Anreize schaffen, um die Qualität der Betreuung zu fördern. Dies könnte durch eine Kombination aus einer einheitlichen Vergütungsstufe und gezielten Sonderpauschalen erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Anspruch jedoch vollkommen aufgegeben.

(a) Der Gesetzgeber sollte endlich anerkennen, dass die Betreuungsrechtsreform zu erheblichen Mehraufwänden führt. Es ist nicht realistisch, die gestiegenen Anforderungen der Reform ohne angemessene finanzielle Entschädigung „zum Nulltarif“ zu verlangen. Laut der Ergebnisse des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB verursacht die Reform einen zusätzlichen Aufwand von 0,82 Stunden pro Monat und Klient*in. Das entspricht einem Anstieg von rund 27 %, der momentan weder vergütet wird noch aufgrund von Zeitmangel im notwendigen Umfang geleistet werden kann.

(a) Der BdB lehnt die ersatzlose Streichung der in § 10 VBVG festgelegten gesonderten Pauschalen zum jetzigen Zeitpunkt entschieden ab. Dies betrifft sowohl die in § 10 Abs. 1 VBVG genannten zusätzlichen monatlichen Pauschalen, die arbeitsaufwendige Prozesse berücksichtigen, als auch die in § 10 Abs. 2 und 3 aufgeführten „Übernahmepauschalen“, die beim Wechsel von oder zu einer ehrenamtlichen Betreuung anfallen. Das BMJ hingegen argumentiert, dass die Nutzung dieser Pauschalen mangels aussagekräftiger Daten nicht ausreichend nachvollziehbar sei.⁵⁵ Es liegen jedoch auch keine Daten vor, die für eine Abschaffung dieser Pauschale sprechen. Dabei beruft sich das BMJ auf das Fehlen von Daten, um die Regel abzuschaffen, obwohl es selbst für das Versäumnis der Datenerhebung verantwortlich ist. Die im § 10 VBVG vorgesehenen gesonderten Pauschalen sollten daher vorerst beibehalten, jedoch in ihrer Höhe angepasst werden. Gleichzeitig fordert der BdB den Gesetzgeber auf, für aussagekräftige empirische Daten zu sorgen.⁵⁶

(b) Über die bereits unter § 10 VBVG genannten gesonderten Pauschalen hinaus gibt es Konstellationen, die es nach Ansicht des BdB zu berücksichtigen gilt. Dabei handelt es sich um Betreuungen, die von einem*iner anderen Berufsbetreuer*in übernommen werden („Übernahmepauschale“).

⁵⁴ BT-Drs. 19/24445, S. 394

⁵⁵ Referentenentwurf, S. 29

⁵⁶ Mehr dazu in der folgenden Forderung.

(c) Auch die Kosten für Sprach- und Gebärdensprachdolmetscher*innen müssen gesondert geltend gemacht werden können. In diesem Fall sollte allerdings eine tatsächliche Kostenübernahme stattfinden und nicht pauschal geregelt werden.

(d) Über den Aufwand einer sogenannten „Durchschnittsbetreuung“ hinaus gibt es in Einzelfällen besonders arbeitsintensive Prozesse. Dazu zählen Ansprüche, die außerordentlich zeitaufwändig sind, beispielsweise Geltendmachung von Rechten gegenüber privaten Krankenversicherungen, besonders aufwendige Schuldenregulierungen oder die Notwendigkeit einer kontinuierlich hohen Besuchsfrequenz. Die Definition solcher Fallkonstellationen darf jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern muss empirisch fundiert sein. Daher fordert der BdB vom Gesetzgeber, eine umfassende empirische Untersuchung zu veranlassen.

(e) Wie bereits mehrfach betont, sieht der BdB die Notwendigkeit, mehr Wissen über qualitätsfördernde Maßnahmen im Betreuungswesen zu sammeln. Dies sollte ausdrücklich Gegenstand einer entsprechenden Untersuchung sein.

(4) Für mehr Beforschung der Rechtswirklichkeit!

Der BdB sieht die dringende Notwendigkeit einer weitergehenden qualitativen Untersuchung der Rechtswirklichkeit im Betreuungswesen. Diese soll klären, wie rechtliche Betreuer*innen ihre Aufgaben tatsächlich ausüben, wie hoch der Zeitaufwand ist, um Betreuungen nach den im Rahmen der Betreuungsrechtsreform definierten Qualitätskriterien, wie der Unterstützten Entscheidungsfindung, durchzuführen. Zudem sollte erfasst werden, welche besonderen Fallkonstellationen über die sogenannte „Durchschnittsbetreuung“ hinausgehen, welche qualitätsfördernden Maßnahmen als sinnvoll erachtet werden und welche Kriterien zur Bestimmung der Vergütung angemessen sind.

Neben dem Problem der weiterhin unzureichenden Erforschung der Rechtswirklichkeit in der rechtlichen Betreuung wird zunehmend deutlich, dass seit mittlerweile acht Jahren keine bundesweiten Betreuungsstatistiken mehr veröffentlicht wurden. Regelmäßig erhobene Standarddaten sind jedoch für die Gestaltung und der weiteren Reform des Betreuungswesens unverzichtbar. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gesetzgeber sich auf das Fehlen von Daten beruft, während er selbst für das Versäumnis der Datenerhebung verantwortlich ist.

(5) Weitere Forderungen

(a) Der BdB begrüßt grundsätzlich, dass künftig die Dauerfestsetzung der Betreuervergütung als Regelfall ausgestaltet werden soll. Allerdings soll dies erst zum 1. Juli 2028 umgesetzt werden, um den Ländern genügend Zeit für die technische Umsetzung zu geben. Aus der Praxis wird dem BdB vermehrt von einer zum Teil gravierenden Überlastung der Gerichte berichtet, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Betreuervergütung führt. Dieser Zustand ist jedoch bereits heute vorhanden, und die Aussicht, dass erst 2028 eine Besserung in Sicht ist (falls die Länder eine Umsetzung in diesem Zeitraum schaffen), ist nicht akzeptabel. Dieses Problem kann nicht erst 2028 gelöst werden, es braucht bereits jetzt eine tragfähige (Zwischen-)Lösung. Und es darf nicht dazu führen, dass die wenigen Gerichte, die die Möglichkeit einer Dauervergütung bereits anwenden, durch diese Neuregelung und vor allem die lange Frist Rückschritte machen.

(b) Als Weiteres sieht der Gesetzentwurf keine Regelung für eine Dynamisierung der Vergütung vor. Dies kritisiert der BdB deutlich, denn stattdessen wird das Problem wieder verschoben, indem das Gesetz nach zwei Jahren nach Inkrafttreten erneut evaluiert werden soll, um insbesondere die

Angemessenheit der Höhe der Pauschalen und Stundensätze zu überprüfen. Der BdB fordert eine Dynamisierung jetzt!

V. Fazit

Dem BMJ ist offensichtlich klar, welche Folgen eine Untätigkeit des Gesetzgebers hätte und dann erst recht sinkende Vergütungen haben würden, nämlich „dass vor allem eine kritische Anzahl von Betreuungsvereinen, die auf eine Refinanzierung ihrer tarifgebundenen zu zahlenden Vereinsbetreuerentgelte angewiesen sind, schließen könnten, sich der in Teilen Deutschlands schon jetzt festzustellende Betreuermangel deutlich verstärkt und dadurch bedingt eine stark ansteigende Anzahl von Betreuungen von den Betreuungsbehörden übernommen werden müsste. Die Erfüllung des staatlichen Fürsorgeauftrags für Menschen mit Unterstützungsbedarf in Form einer rechtlichen Betreuung darf nicht gefährdet werden. Zudem ist eine leistungsgerechte Vergütung essentiell, um die Attraktivität der Betreuer Tätigkeit zu steigern und so dem bereits erkennbaren Problem einer unzureichenden Nachwuchsgewinnung entgegenzuwirken.“⁵⁷ Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung der Vergütungsstruktur würde diese Problematik noch einmal dramatisch verschärfen. Aus vielen Zuschriften an den BdB ist zu entnehmen, dass einige Mitglieder über ein zeitnahes Beenden ihrer Tätigkeit als Betreuer*in nachdenken.

Der BdB fordert die unverzügliche vollständige Rücknahme des Referentenentwurfs und dessen grundlegende Überarbeitung!

Anlage 1 – Gutachten IFB: Vergleich der aktuellen Vergütungsstruktur in der beruflichen Betreuung mit der geplanten Novellierung der Vergütung

Anlage 2 – Gutachten zur Ermittlung eines potenziellen Stundensatzes in der gesetzlichen Betreuung (IFB)

Anlage 3 - Einzelberechnungen Mitglieder

⁵⁷ Evaluationsbericht, S. 12